

RS OGH 1992/12/10 7Ob630/92, 17Os1/14x

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 10.12.1992

Norm

ABGB §825 D

FIVfGG §15

Rechtssatz

Die Mehrheitsbeschlüsse von Agrargemeinschaften ergehen daher nicht im Rahmen einer hoheitlichen Funktion der Vollversammlung gleich einer Behörde, sondern im Rahmen der privatrechtlichen Verwaltung. Die in den Satzungen Minderheiten eingeräumten Beschwerderechte entsprechen der Funktion einer Klage gegen diese privatrechtliche Willensbildung innerhalb der juristischen Personen. Derartige Rechtsbehelfe sind nicht einem ordentlichen Rechtsmittel gegen einen verwaltungsbehördlichen Bescheid, der im Ausfluß der Hoheitsgewalt der Behörde ergangen ist, gleichzuhalten.

Entscheidungstexte

- 7 Ob 630/92

Entscheidungstext OGH 10.12.1992 7 Ob 630/92

- 17 Os 1/14x

Entscheidungstext OGH 11.08.2014 17 Os 1/14x

Auch; Beisatz: Hier: keine hoheitlichen Befugnisse der Gemeinde in Bezug auf regulierte Agrargemeinschaften.
(T1)

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1992:RS0013173

Im RIS seit

15.06.1997

Zuletzt aktualisiert am

26.09.2014

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at